

Stammvater der nachfolgenden deutschen Gelehrtenfamilie angesehen werden kann. Von den Rechtsgelehrten dürfte hier nur einer, Benedict Carpzov, eine Stelle finden, weil seine Ansichten nicht nur im peinlichen, sondern auch im kirchlichen Rechte zu seiner Zeit fast allgemeine Geltung hatten, und er der Gesetzgeber Sachsens und das Oratel der Rechtsgelehrten genannt wurde. Er war ein Enkel Simons und Sohn des Professors der Rechte zu Wittenberg, späteren kursächsischen Kanzlers und Appellationsgerichtsrathes in Dresden, Benedict Carpzov, wurde zu Wittenberg den 27. Mai 1595 geboren, widmete sich dem Rechtsstudium in seiner Vaterstadt, dann in Leipzig und Jena, und wurde 1619 in Wittenberg zum Doctor der Rechte promovirt. Nachdem er zu seiner weitern Ausbildung eine Reise durch Italien, Frankreich und die Niederlande unternommen, wurde er nach seiner Rückkehr 1620 zum Assessor beim Schöppenstuhle in Leipzig ernannt und besaßte sich von nun an in unermüdetem Eifer mit der Rechtspflege theils beim Schöppenstuhle, theils beim Oberhofgerichte, dem er 1636 zugetheilt wurde. Im J. 1639 wurde er kursächsischer Rath und zum Appellationsgerichte nach Dresden abgerufen, 1644 zum Hofrath ernannt. Im folgenden Jahre kehrte er nach Leipzig zurück, wo er die erste Professur der Rechte erhielt, bis ihn 1653 seine Ernennung zum geheimen Rath wieder nach Dresden rief. Wegen heranahenden Alters zog er sich 1661 nach Leipzig zurück, für welche Stadt er eine besondere Vorliebe hatte, nahm seine vorige Stelle beim Schöppenstuhle wieder ein und lebte der Rechtspflege und den Wissenschaften bis zu seinem Tode, welcher den 30. August 1666 erfolgte. Unter seinen zahlreichen Schriften, welche man bei Witte (Diar. et Memoriae Jurisconsultorum, Francof. 1678, IV) verzeichnet findet, sind die vorzüglichern: *Practica nova rerum criminalium*, Wittenb. 1635; *Definitiones forenses vel jurisprudentia forensis Romano-Saxonica ad Constitutiones Electoris Augusti*, Lipsiae 1638; *Commentarius de lege regia Germanorum*, Lips. 1640; *Responsa juris Electoralia*, Lips. 1642; *Opus definitionum ecclesiasticarum seu consistorialium*, auch unter dem Titel *Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis*, Lips. 1649 u. ö.; *Decisionum illustrium Saxoniarum Tomi III*, Lips. 1646—1654; *Processus juris Saxonici*, Lips. 1657, etc. (Fröheri *Theatrum vir. erud.*, Norimb. 1688, P. 2, Sect. 4). Alle diese Werke, welche mehrere Auflagen erlebten, hatten großen Einfluß auf die Rechtsverwaltung nicht nur in Sachsen, sondern auch im übrigen Deutschland, und wenn sie auch für die Gegenwart ihr Interesse verloren haben, so bleiben sie doch ein ernstes Zeichen einer Zeit, deren Vorurtheile selbst durch Rechtllichkeit ausgezeichnete und gelehrte Männer nicht zu überwinden vermochten. Sein *Processus juris* ist voll von Tortur und Todesstrafe, und während bereits

katholische Gelehrte, besonders die Jesuiten Adam Tanner (gest. 1632) und Friedrich Spee (gest. 1635), mit eindringlichem Ernste vor Hexenprozessen gemarnt und mit Erfolg gegen dieselben sich erhoben hatten, sprach Carpzov, dessen Schriften gesetzliches Ansehen erhielten, ihnen das Wort und bestimmte, daß nicht allein Zauberei, sondern auch die Läugnung von der Wirklichkeit teuflischer Besetzungen und Bündnisse schon bestraft werden müsse. Wenn seine Gegner tabelnd erwähnen, daß er 20 000 Todesurtheile gefällt, so trifft dieser Tadel wohl weniger den Mann, der sich im Kreise von Institutionen bewegte, welche für rechtlich gehalten wurden, als vielmehr die Verhältnisse und die Zeit, von welcher Wolfgang Menzel schreibt: „Hexenprozesse, die grausame Tortur und Verbrennung alter Weiber, die man eines geheimen Umgangs mit dem Teufel beschuldigte, waren nirgends zahlreicher, als in protestantischen Ländern, zum Beweise, daß der Aberglaube durch die sog. Glaubensfreiheit nur bieder und brutaler geworden war“ (Gesch. d. Deutschen, 3. Aufl. Stuttgart 1837, Kap. 483). Uebrigens war Benedict Carpzov fromm, genoß jeden Monat das heilige Abendmahl, las ungeachtet seiner vielen Arbeiten öftmal die Bibel und studirte fleißig die Ausleger derselben; wären seine eigenen theologischen Abhandlungen je durch den Druck veröffentlicht worden, so würden sie nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen einen Band von gewaltigem Umfange gebildet haben. (Vgl. Kromayer, *Programma academicum in funere Ben. Carpzovii*, Lips. 1666.)

Von den Theologen dieser Familie mögen die folgenden hervorgehoben werden. 1. Johann Benedict Carpzov, Bruder des vorigen, geboren zu Rochlitz den 22. Juni 1607, studirte zu Wittenberg und Leipzig Theologie, wurde 1632 Pastor zu Meuselwitz, 1633 Diaconus an der St. Thomaskirche und 1646 Professor der Theologie zu Leipzig, wo er den 22. October 1657 starb. Seinen Ruf als Schriftsteller verbannte er besonders einem dogmatischen Lehrbuche, welches er unter dem Titel *Systematis theologiae in usum Collegiorum et exercitiorum academ. Partes II*, Lips. 1653 herausgab. Neben diesem schrieb er: *Isagoge in libros ecclesiarum lutheranarum symbolicos*, ib. 1665; *Disputationes super examen Concilii Tridentini Mart. Chemnitii*, ib. 1701; *Specimen Theologiae Chemnitianae in duobus locis de Deo et Christo*, ib. 1701; *De poenitentia Ninivitarum Disputatio* (Witten, Memor. Theol. IX; Fröheri, *Theatr.* P. 1, Sect. 3; Kromayer, *Progr. in fun. Jo. Ben. Carpzovii*, Lips. 1657). Von seinen fünf Söhnen widmeten sich die folgenden drei der Theologie:

2. David Benedict Carpzov, des vorigen ältester Sohn, wurde 1655 Magister der Philosophie, dann Prediger, und schrieb *De Pontificum Hebraeorum vestitu sacro*, Jenae 1655, abgedruckt in Ugolini, *Thesaurus Antiq. sacr.* XII.